

Zeitschrift:	Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland
Herausgeber:	Jahrbuch Oberaargau
Band:	40 (1997)
Artikel:	Die Situation des Rehwildes um 1830 : in Gotthelfs "Der Oberamtmann und der Amtsrichter"
Autor:	Lüps, Peter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1071363

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Situation des Rehwildes um 1830

in Gotthelfs «Der Oberamtmann und der Amtsrichter»

Peter Lüps

Einleitung

«... Landleute schleppten auf Karren und Schleifen erlegtes Wild. Friedlich lag neben dem zierlichen Reh der zottige Bär ...» Diese Zeilen aus Gotthelfs Erzählung «Der letzte Thorberger»¹ schildern als eine der wenigen Stellen im Werk des grossen Epikers ein erlegtes Reh. Auf ein anderes totes Reh wird in diesem Text später noch eingegangen. Sonst beschreibt Gotthelf in oft recht romantischer Weise lebende, zierliche Rehe, sei es zur Illustration des vermuteten Wildreichtums vergangener Zeiten, sei es zum Vergleich mit menschlichen Verhaltensweisen. So lässt er seinen «Kurt von Koppigen» in grossem Wildreichtum weidwerken: «Das Wildschwein fand sich häufiger als jetzt der Hase; in Rudeln strich das Reh durch den Wald, weidete auf den Fluren; stolze Hirsche brachen durch die Büsche, schwammen durch die Flüsse, verschwanden, wenn Hunde an sie setzten, in des Juras dunklen Klüften.»² In «Jakobs des Handwerksgesellen Wanderungen durch die Schweiz» stellt Gotthelf das Reh in einen ganz anderen Zusammenhang: «Nicht grössere Freude kann der Jäger haben, wenn nach langem, vergeblichem Suchen und Harren plötzlich ein Rudel Rehe vor ihm stehet, als Jakob empfand, da eine ganze Reihe schnäbelnder und schnäderender Mädchen sichtbar ward ...»³

Mit dieser romantischen und symbolischen Betrachtung steht das Reh in klarem Gegensatz zum Feldhasen, den Gotthelf vielfach sehr realistisch schildert: als mit Hunden auf der Jagd verfolgtes⁴, vom Jäger beschossenes⁵, und wenn nötig mit scharfem Handkantenschlag endgültig vom Leben in den Tod befördertes Wildtier.⁶

Kann aus dieser unterschiedlichen Beschreibung von Reh und Feldhase in Gotthelfs Werk geschlossen werden, dass Jäger Albert Bitzius Rehe lediglich beobachtet, Hasen aber selbst erlegt hat? Die Erzählung «Der Ober-

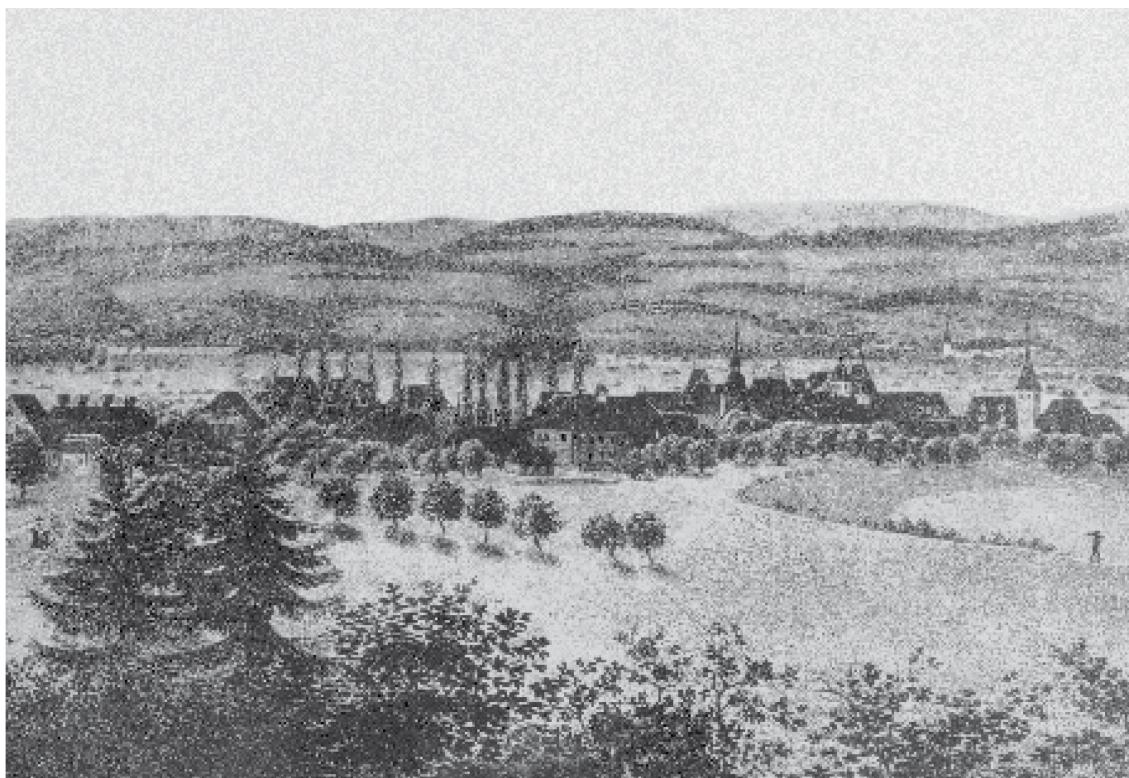
amtmann und der Amtsrichter» bietet sich zur Beantwortung dieser Frage an. Sie vermittelt aber zusätzlich ein sehr aufschlussreiches Bild der Wildbestände und Jagdverhältnisse im Kanton Bern, namentlich im Oberaargau, in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts.

*Die zeitliche Stellung der Erzählung
«Der Oberamtmann und der Amtsrichter»*

Gotthelf hat die Erzählung als Auftragsarbeit 1851 geschrieben⁷, mindestens 15 Jahre nachdem er die Jagd aufgegeben hatte.⁸ Die Handlung enthält so viele Details, dass der Bezug zur Wirklichkeit, zu den damals herrschenden Verhältnissen kaum bestritten werden kann. Wenn er schreibt, dass die Situation «damals» besser gewesen sei⁹, muss es sich, bei seiner politischen Einstellung, um die Zeit nach 1804, nach dem Ende der Helvetik, und vor 1847 (Sonderbundskrieg, 1848 Gründung des Bundesstaates) gehandelt haben. Einige Aussagen in der Erzählung lassen den Zeitraum indessen noch stärker eingrenzen:

- 1) Die eine der beiden Titelfiguren wird als «Oberamtmann» bezeichnet. Bis 1798 hiess dieser Amtsinhaber Landvogt, ab 1831 Statthalter.¹⁰ Vorsitzender des Gerichts, wie die Erzählung dies schildert, war der Oberamtmann ebenfalls nur bis 1831.¹¹
- 2) Das Reh ist in der Erzählung nicht jagdbar. Dies trifft im Kanton Bern auf die Zeit vor 1798 und den Abschnitt 1804-1832 zu.¹²⁻¹³
- 3) Gotthelf schreibt, dass für die Erlangung eines Patentes «ein gewisses Vermögen» bescheinigt werden müsse. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Verordnung von 1817, welche bis 1832 Gültigkeit hatte.¹⁴ Damit lässt sich «Der Oberamtmann und der Amtsrichter» in den Zeitraum von 1817 bis 1832, politisch also in die Zeit der Restauration (1813-1831) legen. Sie fällt, sicher nicht zufällig, mit dem Lebensabschnitt des Vikars Albert Bitzius zusammen, in welchem er von Herzogenbuchsee, von Bern, wahrscheinlich auch von Lützelflüh aus selbst gejagt hat, wie aus den erhaltenen Patenten von 1826 und 1830 und aus brieflichen Zeugnissen geschlossen werden kann.¹⁵

Als Vorbilder für die beiden Titelfiguren werden der Oberamtmann des Amtes Wangen, Rudolf Emanuel von Effinger, und der langjährige Freund Gotthelfs, der Landwirt und Amtsrichter Josef Burkhalter vermutet.¹⁶ Zum



Wangen. Ansicht um 1840 von Joh. Weber (Ortsmuseum Wangen).

örtlichen Ablauf des Geschehens äussert sich Gotthelf nicht. Effinger hatte in Wangen gewirkt, Burkhalter in Niederönz gewohnt. Beide kommen als Ort der Handlung nicht in Frage: Wangens Schloss liegt nicht auf einem Hügel, des Amtsrichters «Säublume» entspricht nicht dem Kleinbauernbetrieb Josef Burkhalters. Trotz dieser Einschränkungen darf auf Grund des Landschaftsbeschriebs und wegen Gotthelfs Bezug zu seiner glücklichen Zeit in Herzogenbuchsee angenommen werden, dass er sich beim Verfassen der Novelle in Lützelflüh an seine ehemaligen Jagdgefährte im Oberaargau, vermutlich im Amt Wangen erinnert hat.

Der Oberamtmann, der Amtsrichter und das Reh

Aus dieser Erzählung kann eigentlich jeder Leser etwas herauspicken: der Psychologe und der Historiker, der Soziologie, der Germanist und der Landwirt.¹⁷ Gotthelf öffnet auch dem Jäger und dem Wildbiologen ein Fenster. Diese amüsante Geschichte liesse sich, was das Rehwild anbe-

trifft, unter sieben Stichworten in eine wildkundliche Datenbank einlesen. Neben Ort (Oberaargau) und Zeit (19. Jahrhundert) sind dies:

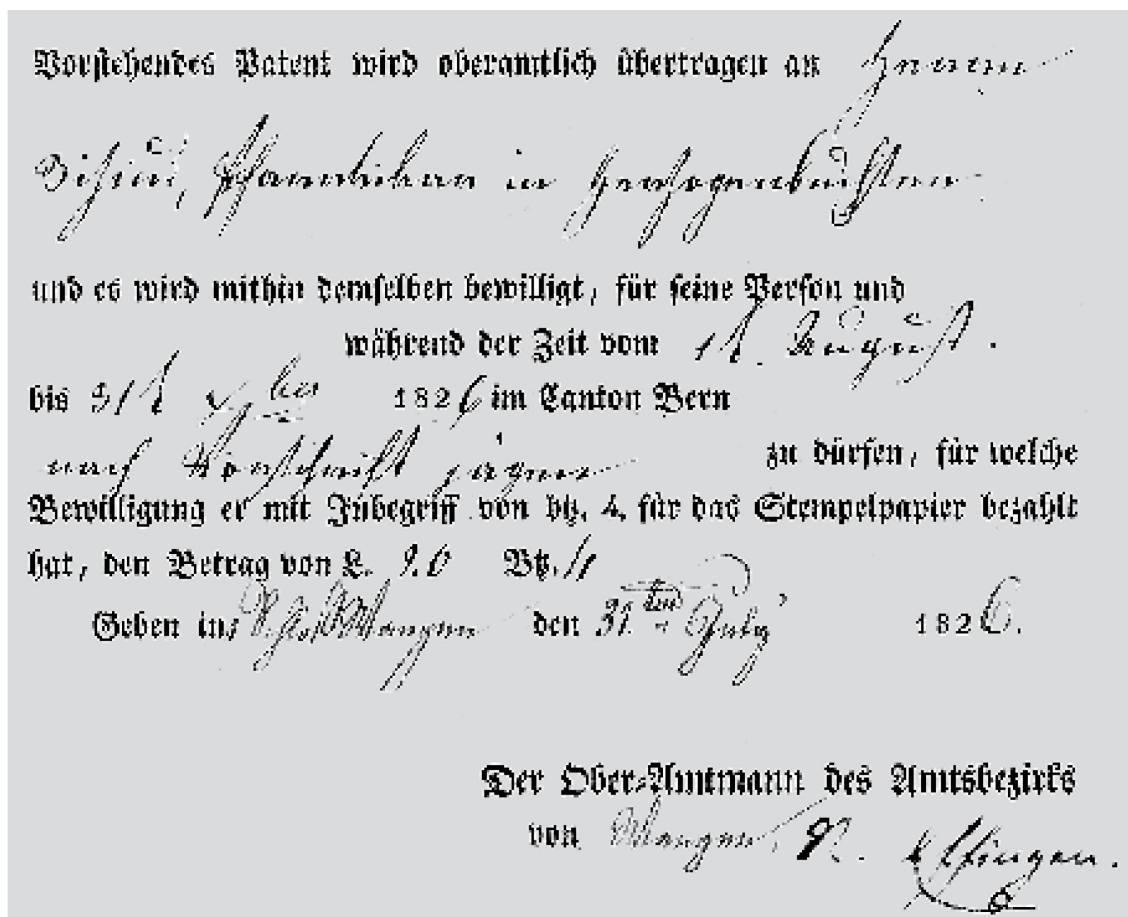
1. Vorkommen und Bestand

«*Das sind vielleicht Rehe ... Es heisst, es seien deren schon mehrere gesehen worden.»*

Beim Mittagessen im Schloss berichtet der eine der geladenen Amtsrichter, dass zwar nicht er selbst, wohl aber andere Leute Rehe gesehen hätten. Die Worte, die Gotthelf hier einem Amtsrichter in den Mund legt, tönen wie ein Gerücht. Das heutzutage jedem Kind, wohl auch den meisten Stadtkindern, bekannte Wildtier soll «gesehen worden sein». Gotthelfs Schilderung, die sowohl auf eigener Beobachtung und jagdlicher Erfahrung beruhen, wie auch aus anderen Quellen stammen kann, findet indessen eine Bestätigung in den Berichten aus der Feder sowohl von Jägern¹⁸ wie auch von Naturforschern.^{19,20} Auch der Wille des Gesetzgebers, welcher das Reh 1804 und 1817 als nicht jagdbar erklärt, gibt einen Hinweis auf die Seltenheit dieser kleinen Hirsche-Art im Kanton Bern. Das Reh muss als im Schweizer Mittelland kleinräumig ausgerottet, als grossräumig selten eingestuft werden. Diese Situation traf aber nicht nur auf das frühe 19. Jahrhundert zu. Bereits mehr als 200 Jahre früher hat die bernische Obrigkeit das Reh in der Umgebung der Stadt durch die Schaffung von Banngebieten zu schützen versucht. Dies gilt auch für den Oberaargau und das Emmental: 1751 wurden im Thorbergwald wieder Rehe gesichtet, worauf zu deren Schonung weitere Bezirke in Bann gelegt wurden.²¹ Diese Situation ist heute kaum nachvollziehbar. Im Herbst 1996, nach dem Ende der Niederjagd, wurde der Rehbestand im Kanton Bern auf 19 650 Tiere geschätzt, 7063 waren bereits erlegt worden. Für das Amt Wangen lauten die Zahlen: 248 erlegte Rehe bei einem anschliessend geschätzten Herbstbestand von 650 Tieren.²²

2. Wiedereinbürgerungsaktionen

«*Der Oberamtmann versuchte Rehe zu pflanzen; da aber niemand als er Rehe für ein mit Vorteil einzuführendes Produkt hielt, so schienen sie nicht besonders gedeihen zu wollen.»*



Jagdpatent von Albert Bitzius (1826).

Gotthelf sagt leider nicht, woher sein Oberamtmann diese «zu seiner Freude ... mutwillig hierher verpflanzten» Rehe bezogen hat. Und uns ist es bisher nicht gelungen, herauszufinden, ob Rudolf Emanuel von Effinger sich mit dem Aussetzen von Rehen beschäftigt hat. Als Oberamtmann des Amtes Wangen von 1821 bis 1831 hatte er zumindest amtshalber mit der Jagd zu tun – und hat des Vikars Bitzius Jagdpatent unterschrieben! Dass solche Wiederbesiedlungsaktionen im Kanton Bern vorgenommen worden sind, ist indessen belegt: Rehe wurden sowohl aus anderen Teilen der Schweiz, wie auch aus dem Ausland bezogen und ausgesetzt.²³ Welcher Bergwanderer denkt heute noch daran, unter welch abenteuerlichen Umständen das Steinwild ab 1911 wieder in der Schweiz eingebürgert worden ist – nicht zuletzt zu jagdlichen Zwecken?²⁴

3. Jagd

«*Herr Amtsrichter, dies sind meine Rehe, und mit diesen nehmt Euch in acht, wenn ich Euch guten Rates bin*».

Der Oberamtmann hat diesen Satz klugerweise zwar nicht ausgesprochen, gedacht hat er aber in dieser Richtung. Er war der Ansicht, «... der Bauer gehöre an den Pflug, nicht auf die Jagd».²⁵ Hier trog ihn sein Gefühl. Wer ein Patent gelöst hatte, und dies war, mit gewissen finanziellen Verpflichtungen verbunden, fast jedem Bürger möglich, durfte überall im Kanton Bern jagen, ungeachtet seines Standes. Die Rehjagd allerdings war in der Neuen Jagd-Verordnung von 1817 klar geregelt: «Unter dem Bann und Verbot sollen zu allen Zeiten und für jedermann sich befinden: die Hirsche, Rehe, Steinböcke und Gemsen.»²⁶ Liest man den Gottshelschen Text allerdings aufmerksam, gewinnt man zwischen den Zeilen den Eindruck, der Oberamtmann hätte «seine» Rehe bejagen dürfen. Tatsächlich sieht der erwähnte Art.-18 Ausnahmen vor: «... es sey dann, dass Unser Kleine Rath oder die von ihm bestellte Behörde für diese Jagd besondere Bewilligung auf beschränkte Zeiträume und auf eine bestimmte Zahl von Thieren ertheile ...» Bei dem vom Oberamtmann mehrmals geäusserten und auch an den Tag gelegten «Demokratieverständnis» in jagdlichen Belangen ist nicht daran zu zweifeln, dass er sich um die Erlaubnis zur Ausübung der Rehjagd bemüht hätte, vor allem deshalb, weil er solche ja selber «gepflanzt» hatte.

Als Reh-Jäger lässt ihn Gotthelf nicht aktiv in Erscheinung treten. Es ist ja auch fraglich, ob Albert Bitzius gewusst hätte, wie eine Rehjagd im Kanton Bern verläuft, war sie doch während eines grossen Teils seiner eigenen jagdlichen Tätigkeit verboten.²⁷

4. Flurschaden

«*Es nähme ihn wunder, ... ob er nicht dafür sorgen dürfe, dass des Oberamtmanns Reh ihm seinen Lewat nicht fresse*».²⁸

Diese Zeilen geben einen Hinweis auf die Schadensituation aus der Sicht des Landwirts und Amtsrichters. Gotthelfs Darstellung des Wildschadens ist deshalb bemerkenswert, weil sie eine Geisteshaltung offenbart. Der an sich tolerante Amtsrichter Grün auf der «Säublume» ist nicht bereit, den



Der junge Albert Bitzius.
Martin Disteli (1802–1844)
zugeschrieben.
Kunstmuseum Olten.

Schaden hinzunehmen, den die Rehe an seinem Lewat (Raps) verursachen. Den durch Feldhasen angerichteten Schaden dagegen nimmt er in Kauf. Warum schildert Gotthelf diese unterschiedliche Akzeptanz? Wohl deshalb, weil der Amtsrichter a) den Hasen selbst im Herbst bejagen durfte, das Reh aber nicht, b) weil das Reh «von oben herab», für ihn in undemokratischer Art und Weise eingepflanzt worden und c) vielleicht auch, weil diese Rehe eben «so gleichsam Fremdlinge» waren, eine neue, unbekannte Grösse darstellten. Die Situation war also anders als bei den Hasen, von denen er wusste, dass sie «... ein diebisch Volk sind, zudem waren sie seit seinen Kindsbeinen hier, also gleichsam Bürger».²⁹ An das «Produkt» Reh, wie Gotthelf es bezeichnet, musste sich der Landwirt zuerst gewöhnen. Neuerungen in Feld und Flur brauchen Zeit, um akzeptiert zu werden. Niemand wollte Rehe, da sie von keinem Nutzen seien. Hinzu kommt die Lage des Raps'. Für das Reh war der Konsum dieser Kulturpflanze damals bekömmlich. Den Doppelnull- oder Nullnullraps und die damit verbundenen Probleme gab es noch nicht.³⁰ Diese Ölpflanze war in der bernischen Agrarlandschaft zwar nicht völlig neu, der Rapsanbau erlebte aber im Kanton Bern in den dreissiger Jahren einen starken Aufschwung.³¹ Solche «Kinder» werden besonders gehätschelt.

Aus jagdlicher Sicht bezweifelt «Schweizer-Jäger»-Autor Rohrdorf den durch Rehe an landwirtschaftlichen Kulturen verursachten Schaden. «... allein das Reh thut eben so wenig, ja noch weniger Schaden als der Hase.»³² Auch Gotthelfs Oberamtmann glaubt nicht an den durch seine Rehe angeblich verursachten Schaden: «... sintemalen nie erhört worden, dass Rehe Lewat gefressen!»³³ Der Naturforscher Schinz dagegen sieht die Situation anders: «Schaden thut das Reh hauptsächlich durch Abfressen von Knospen und Schälen der Bäume in den Waldungen, besonders in kalten Wintern; oder auch in Haferäckern durch Abweiden.»³⁴ Von Raps sagt Schinz nichts, doch war die Situation bei der Niederschrift seines 1824 gedruckten Buches noch anders als in den dreissiger Jahren (s. oben). Doch ergibt sich da plötzlich eine Verbindung: 1. zur Novelle («Wenn die was fressen wollten, so konnten sie in den Schlossberg gehen und an des Oberamtmanns Kabis kratzen oder an dessen Bäumen sich erlauben») und 2. eine solche zur heutigen Zeit: der von Landwirten und Waldbesitzern dem Reh angelastete Schaden wird durch den Jäger häufig in Frage gestellt.

5. Selbsthilfemaßnahmen

«... auf seinem Lewatacker liege ein Reh, welches ihm Schaden zugefügt, und weswegen er es erschossen habe, der Herr Oberamtmann solle darüber verfügen».

Der Amtsrichter hatte den Oberamtmann auf die Schadensituation aufmerksam gemacht und durchblicken lassen, dass er nicht bereit sei, den Ertragsausfall zu dulden, er nötigenfalls selbst einschreiten würde, sollte keine Verbesserung der Situation eintreten. Der Oberamtmann wiederum gab ihm den Rat, seine Hände aus dem Spiel zu lassen. Trotz dieser Warnung handelt der Bauer. Dem Polizeidiener lässt er ausrichten, auf seinem Acker liege ein Reh, das ihm Schaden zugefügt, «... weswegen er es erschossen habe ...» Das nicht jagdbare Reh wurde, auf Grund der Schilderung der Witterungsbedingungen, offensichtlich nach der Jagdzeit, die am 31. Dezember geendet hatte, getötet. Es wurde auch weder «erlegt» noch «geschossen», wie dies ein Jäger erzählen würde, sondern «erschossen». Es wurde exekutiert. Das Reh ist in diesem Sinne – zumindest für den Landwirt, Jäger und Amtsrichter – nicht ein Wildtier, sondern ein

Neue Jagd - Verordnung.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 382.

Ausschnitt aus der bernischen Jagd-Verordnung von 1817
(Staatsarchiv Bern).

Wir Schultheiss Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thym sind hiermit: Demnach Wir nothwendig gefunden, das Jagdgesetz vom 16., 23. und 25. May 1804 einer Revision zu unterwerfen und nebst einigen Abänderungen, zu vervollständigen; als haben Wir, in Aufhebung derselben, auf den Vortrag Unserer Finanz-Raths beschlossen und verordnet, was hiernach folget, wie Wir denn

verordnen:

1) Die Beschützung und Nutzung der Jagd-Gerechtigkeit zu Handen des Staats, ist Unserm Kleinen Rath übertragen, welcher über die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung zu wachen hat.

:

18) Unter dem Bann und Verbot sollen zu allen Zeiten und für jedermann sich befinden: die Hirsche, Rehe, Steinböcke und Gemsen; als welche zu jagen und zu erlegen bey einer Wuse von hundert Franken für das Stück jedermann verboten seyn soll; es seyn dann, daß Unser Kleine Rath oder die von ihm bestellte Behörde für diese Jagd besondere Bewilligung auf beschränkte Zeiträume und auf eine bestimmte Zahl von Thieren ertheile; für welche Bewilligungen dann jedesmal die Gebühr, die wenigstens sechzehn Franken betragen soll, zu bestimmen seyn wird.

Dieb. Der Amtsrichter verfuhr also mit dem Reh so, wie es der Oberamtmann mit den rund um sein Schloss jagenden Hunden des Amtsrichters dem Jäger zu tun befohlen hatte: er solle hinuntergehen und die Hunde erschiessen. Dies sind Gotthelfsche Sprachnuancen. Deutlich lassen sie die jagdliche Erfahrung des Pfarrers und seine Kenntnis der für den Landwirt vorhandenen Probleme erkennen.

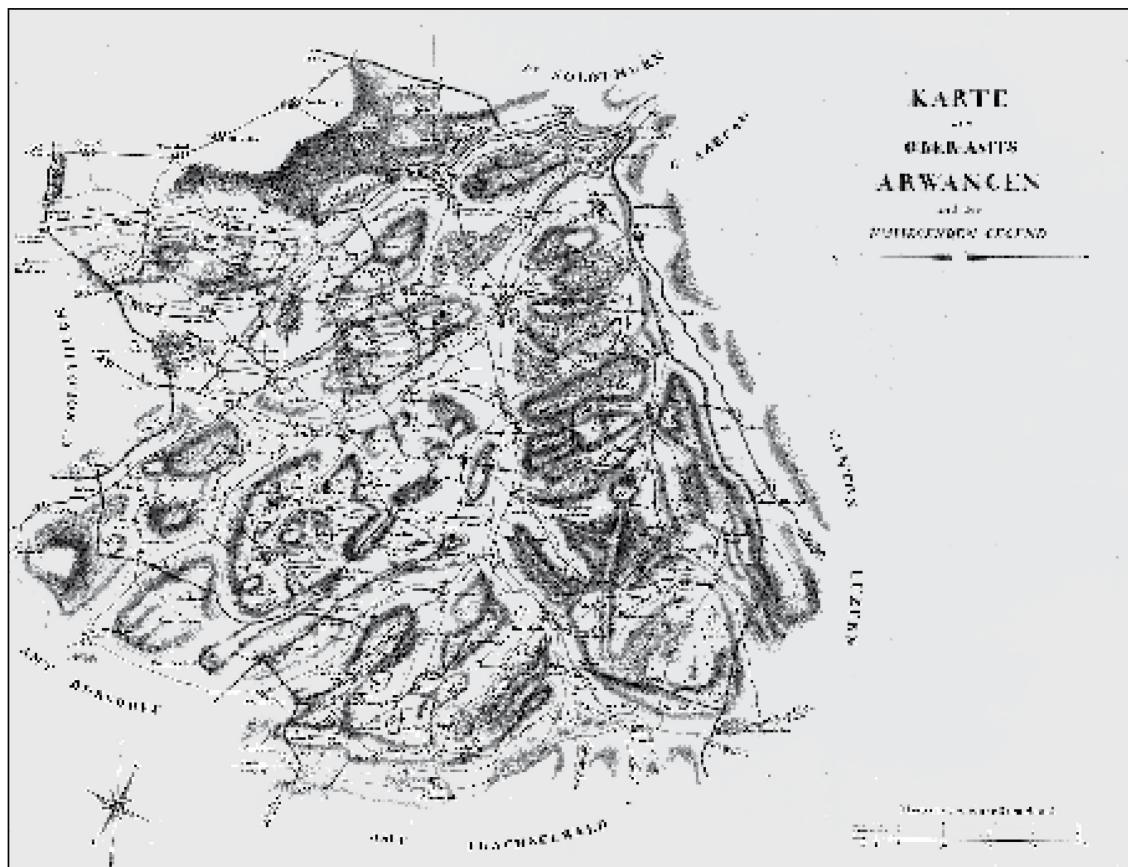
Im Moment, da das Reh am Boden liegt, vom Polizeier und dem Schreiber des Oberamtmanns noch begutachtet wird, endet die Jagd in der Erzählung. Der Amtsrichter hat von seinem Recht der Selbsthilfe Ge-

brauch gemacht, auch wenn der Oberamtmann dies anfänglich nicht wahrhaben wollte, aber «... die Gesetze kannte der Amtsrichter besser».³⁵ Er kannte auch den Selbsthilfeartikel: «Einem jeden Grund-Eigentümer soll erlaubt seyn, inner den Gränzen seiner eingefriedeten Güter alles Gewild zu erlegen, durch welches ihm Schaden zugefügt wird.»³⁶ Von diesem Zeitpunkt an wird nur noch verhandelt, bis die Erzählung versöhnlich schliesst: Beide Kontrahenten, die sich früher wohl geachtet, aber aus verschiedenen Gründen nicht zusammen gejagt hatten, treten sich nach dieser Hasen- und Reh-Affäre geläutert gegenüber. Gotthelf blickt in die Zukunft und lässt sie im nächsten Herbst gemeinsam auf die Jagd gehen.

Schlussbetrachtung

«Der Oberamtmann und der Amtsrichter» wird gerne als eine «amüsante» Erzählung charakterisiert, in die Reihe derjenigen gestellt, die «überschäumende Komik bis hin zu Nonsense und Blödelei» enthalten».³⁷ Wohl aus diesem Grund ist sie mehrmals dramatisiert worden.³⁸ Sie zeichnet zwei Lebensbilder, zwei Epochen, zwei Haltungen.

In dieses heitere Gemälde menschlicher Gefühle und Regungen hat Gotthelf mit feinem Pinsel eine Schilderung des bernischen Jagdwesens hineingetupft. Er schildert die Wildbestände, die Wildbewirtschaftung (Wiedereinbürgerungen), die Jagd (auf Hase und Ringeltaube), die durch das Wild verursachten Probleme in der Landwirtschaft (Raps und Reh/Feldhase), das Ergreifen von Selbsthilfemaßnahmen (Abschuss). Gotthelf erweist sich bei der Darstellung des bernischen Jagdwesens als kompetent. Er kennt das Gesetz und lässt nicht weniger als 6 Artikel in literarisch verarbeiteter Form in den Text einfließen. Bezeichnenderweise nimmt er Bezug auf die Verordnung von 1817, die zur Zeit seiner jagdlichen Tätigkeit in Kraft gewesen war, nicht auf das zur Zeit der Entstehung der Erzählung gültige Gesetz von 1832. Bei der Schilderung der bernischen Wildbestände in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts darf man ihm Glauben schenken (im Gegensatz zur Beschreibung derjenigen im Mittelalter, wo er ein vielleicht etwas allzu romantisches Bild gemalt hat).³⁹ Auch seine unauffällig eingestreuten Angaben zum Vorkommen, zur Biologie und zum Verhalten einzelner Arten sind grösstenteils überprüfbar.⁴⁰



Ämter Wangen und Aarwangen. F. v. Jenner 1820. Staatsarchiv Bern.

Gotthelf lässt den Leser wissen, eine bernische Jagd zu beschreiben sei «ein sehr einfache Ding».⁴¹ Dies brauche «wenig Papier und gar keinen Aufwand an Darstellungskunst ...» Und er erbringt den Beweis dazu, zur uneingeschränkten Freude seines Lesers. Dass er dabei keinen Ausblick auf die Entwicklung des bernischen Rehbestandes in den nächsten 100 Jahren geben kann, wird ihm kein Jäger und kein Wildbiologe verargen. Eine solche langfristige Entwicklung kann auch heute niemand voraussagen. Gotthelf konnte nicht wissen, dass die Rehbestände bis ins 20. Jahrhundert hinein niedrig bleiben würden, dass sie erst ab den zwanziger Jahren eine starke Zunahme zu verzeichnen hätten, dass das Reh bald, noch vor der Jahrhundertmitte, zum waldbaulichen Problem würde.⁴² In jagdlichen Fragen – im Gegensatz zu schulischen oder kirchlichen – mischte sich Gotthelf nicht ein. Er masste sich nicht an, Rehwild-Bewirtschaftung betreiben zu wollen. Ein «Jagd-Stück»⁴³ Rehwild-Geschichte des Kantons Bern dagegen hat er minutiös hingemalt.

Anmerkungen

Hinweise auf Stellen in Gotthelfs Werk beziehen sich auf die 24bändige, im Eugen Rentsch Verlag erschienene Gesamtausgabe. Mit römischen Zahlen ist die Bandnummer vermerkt. Bei Hinweisen auf die Novelle «Der Oberamtmann und der Amtsrichter» (Band XXII) steht das Kürzel OuA. Zahlen hinter dem Doppelpunkt bezeichnen bei allen Hinweisen die Seitenzahl in den im Literaturverzeichnis aufgeführten Quellen.

- 1 GOTTHELF, «Der letzte Thorberger» XVI: 250.
- 2 GOTTHELF, «Kurt von Koppigen» XVII: 231.
- 3 GOTTHELF, «Jakob des Handwerksgesellen Wanderungen durch die Schweiz» IX: 123.
- 4 GOTTHELF, «Harzer Hans, auch ein Erbvetter» XIX: 252.
- 5 OuA: 89.
- 6 GOTTHELF, «Leiden und Freuden eines Schulmeisters» III: 126.
- 7 HUNZIKER (1927): 314.
- 8 Zwei auf den Vikar Albert Bitzius ausgestellte Patente sind erhalten (1826, 1830). Aus Briefen kann geschlossen werden, dass er auch später noch gejagt hat, aber kaum länger als bis 1835 (LÜPS, 1997).
- 9 OuA: 51.
- 10 STÄMPFLI & BLASER (1996): 326. Im Volksmund wurde der Oberamtmann aber häufig noch als Landvogt bezeichnet (GÜNTHER, 1958: 126).
- 11 STÄMPFLI & BLASER (1996): 327.
- 12 Gesetz über die Jagd, Bern, 1804, Art. 21.
- 13 Neue Jagd-Verordnung, Bern, 1817, Art. 18. Im Gesetz über die Jagd von 1832 ist das Reh wieder jagdbar.
- 14 Neue Jagd-Verordnung, Bern, 1817, Art. 6.
- 15 LÜPS (1997): 17.
- 16 HOLL (1988): 63.
- 17 GÜNTHER (1958): 127–141 (Der Oberamtmann und der Amtsrichter).
- 18 ROHRDORF (1835): 163.
- 19 FATIO (1869): 395.
- 20 SCHINZ (1837): 26.
- 21 RENNEFAHRT (1967): 431.
- 22 Amt für Wald und Natur des Kantons Bern: Jagdstatistik für das Jahr 1996.
- 23 v. RODT (1900): 54.
- 24 Der im 19. Jahrhundert in der Schweiz ausgerottete Steinbock wurde ab 1911 wieder angesiedelt (vgl. GIACOMETTI, 1991).
- 25 OuA: 67.
- 26 vgl. Anm. 13.
- 27 vgl. Anm. 13.
- 28 Zur Verwendung des Singular für mehrere Rehe vgl. HUNZIKER (1927): 320.

- 29 OuA: 109.
- 30 Ende der 1980er Jahre wurden bei Rehen abnormes Verhalten und eine erhöhte Fallwildzahl festgestellt. Beides wurde mit der Aufnahme von 00-Raps, einer neuen Sorte, in Zusammenhang gebracht (vgl. dazu HÄBERLI, 1995).
- 31 BRUGGER (1956): 41.
- 32 ROHRDORF (1835): 164.
- 33 OuA: 111.
- 34 SCHINZ (1824): 338.
- 35 OuA: 51.
- 36 Neue Jagd-Verordnung Art. 11.
- 37 HOLL (1988): 63, 98.
- 38 JUKER & MARTORELLI (1983): 195.
- 39 LÜPS (1997): 24.
- 40 LÜPS (1997): 27/28.
- 41 OuA: 69.
- 42 Rehwildschaden Erhebung des Wald/Wild-Ausschusses des Kantons Bern. Bern, 1978.
- 43 Jagdstück: Jagdstilleben mit der Darstellung von Jagdbeute, allenfalls Jagdwaffen und -hunden.

Quellen

- BRUGGER, H. (1956): Die schweizerische Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Verlag Huber, Frauenfeld.
- FATIO, V. (1869): Faune des vertébrés de la Suisse. Vol 1: Histoire naturelle des mammifères. H. Georg, Libraire-Editeur, Genève et Bâle.
- GIACOMETTI, M. (1991): Beitrag zur Ansiedlungsdynamik und aktuellen Verbreitung des Alpensteinbocks (*Capra i. ibex L.*) im Alpenraum. Zeitschrift für Jagdwissenschaft 37: 157–173.
- GÜNTHER, W. (1958): Neue Gotthelf-Studien. Francke Verlag, Bern.
- HÄBERLI, R. (1995): 00-Raps bedingte, klinisch-pathologische Veränderungen bei freilebendem Rehwild in der Schweiz. Med.-vet. Diss. Bern.
- HOLL, H.-P. (1988): Jeremias Gotthelf, Leben, Werk, Zeit. Artemis-Verlag, Zürich.
- HUNZIKER, (1927): Der Oberamtmann und der Amtsrichter. Zur Entstehung und Bedeutung der Erzählung. In: Jeremias Gotthelf, Sämtliche Werke in 24 Bänden, Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich, Band XXII: 312–321.
- JUKER, B. & MARTORELLI, G. (1983): Jeremias Gotthelf 1797–1854 (Albert Bitzius). Bibliographie 1830–1975. Burgerbibliothek Bern.
- KURT, F. (1963): Zu einigen Rehtrophäen aus dem Oberaargau. Jahrbuch des Oberaargaus 6: 187–198.
- LÜPS, P. (1997): Gotthelf und die Jagd. Veröffentlichungen aus dem Naturhistorischen Museum, Bern, Heft 2.

- RENNEFAHRT, H. (1967): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. IX. 1. Verlag Sauerländer, Aarau.
- v. RODT, E. (1900): Alt-Bernisches Jagdwesen. Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1901: 18–59.
- ROHRDORF, H.C. (1835): Der Schweizer-Jäger. Buchdruckerei Schmid, Glarus.
- SCHINZ, H.R. (1824): Naturgeschichte und Abbildungen der Säugethiere. Zweite Abtheilung. Brodtmanns lithographische Kunstanstalt, Zürich.
- SCHINZ, H.R. (1837): Verzeichnis der in der Schweiz vorkommenden Wirbelthiere. Erster Theil. Petitpierre, Neuchâtel.
- STÄMPFLI, P. & BLASER, C. (1996): Die bernischen Bezirksarchive und ihre Erschließung. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 58: 315–336.